

3. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Osnabrück für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 (Amtsblatt 2022, S. 80)

Aufgrund des § 115 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Osnabrück in der Sitzung am 6. Dezember 2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 3. Nachtragshaushaltsplan ergeben sich für das Haushaltsjahr 2022 keine Veränderungen bei den Gesamtbeträgen des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes.

Anpassungen im Haushaltsplan der Sondervermögens Klärwerke und Kanalbetrieb ergeben sich nicht.

§ 2

Absatz 1

Die bisherigen Gesamtbeträge der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) bleiben unverändert.

Absatz 2

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen der städtischen Mehrheitsbeteiligungen und Eigengesellschaften aufgenommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 3

Die bisherigen Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen werden nicht geändert.

§ 4

Absatz 1

Die bisherigen Höchstbeträge, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, werden nicht verändert.

Absatz 2

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zu Weiterleitung an die städtischen Mehrheitsbeteiligungen und Eigengesellschaften aufgenommen werden dürfen, wird auf 13.000.000 Euro festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Ausführungen bleiben unverändert.